



Zahl: 011-2/2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 23. April 2024, Zl. 011-2/2024, mit der pauschalierte Nebengebühren für die Beamten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Lesachtal festgesetzt werden (Nebengebührenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 78/2023, in Verbindung mit § 29 Abs 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl Nr 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 90/2023 und den §§ 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes – K-DRG 1994, LGBl Nr 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 90/2023, sowie § 41 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl Nr 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Beamten sowie die Vertragsbediensteten der Gemeinde Lesachtal.

§ 2

Ausmaß der Nebengebühren

- (1) Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, angeführt.
- (2) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze beziehen sich auf das Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung der Nebengebühren

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren mit Ausnahme jener nach Abschnitt I werden mit dem Monatsbezug im Voraus ausbezahlt.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monates, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 16. März 2009, Zahl: 011-2/2009-1, mit der die Verordnung vom 21. November 2006 über die Festsetzung von Nebengebühren für die öffentlich- rechtlichen Bediensteten abgeändert wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler eh.

Anlage zur Nebengebührenverordnung

Abschnitt I Überstundenvergütung

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauungen je Tag folgende Überstundenvergütung:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) 1 Trauung | 2 Überstunden. |
| b) 2 Trauungen | 4 Überstunden. |
| c) Für jede weitere Trauung | 1 Überstunde. |

Abschnitt II Erschwerniszulagen

- | | | |
|---|-----------|------------|
| (1) Für Beamte und Vertragsbedienstete in der Verwaltung | | |
| a) für die Bedienung von Computern und ähnlichen Anlagen | monatlich | 2,4789 %. |
| (2) Für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof | | |
| a) Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 0,60 m Tiefe, | | |
| b) Lenken und Bedienen von Schneeräumungsgeräten sowie Streuung von Hand aus, | | |
| c) Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei Kläranlagen, | | |
| d) Straßenasphaltierungsarbeiten, | | |
| e) Arbeiten mit Presslufthammer, Pressluftbohrer und ähnlichen Geräten, | | |
| f) Arbeiten mit Rüttelplatte, | | |
| g) Montage und Demontage von Skiliftanlagen, | | |
| h) Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlage | | |
| | monatlich | 2,45493 %. |

Abschnitt III Aufwandsentschädigungen (§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG)

- | | | |
|--|-----------|------------|
| (1) Für Beamte und Vertragsbedienstete in der Verwaltung | | |
| a) Standesbeamte für die Vornahme von Trauungen | monatlich | 1,23947 %. |
| (2) Für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof | | |
| a) Straßenreinigung, | | |
| b) Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz, | | |
| c) Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen, | | |
| d) Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten, | | |
| e) Reinigungsarbeiten während und nach Professionisten-Arbeiten | | |
| | monatlich | 7,35265 %. |

Abschnitt IV Fehlgeldentschädigung (€ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG)

- | | | |
|--|-----------|------------|
| Für Beamte und Vertragsbedienstete in der Verwaltung | | |
| a) für die Führung der Hauptkasse | monatlich | 3,09866 %. |

Abschnitt V
Bereitschaftsentschädigung
(€ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz – K-DRG)

Für Vertragsbedienstete im Wirtschaftshof

a) Rufbereitschaft bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem je Stunde 0,03967 %.